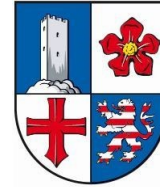


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0009
erstellt am: 08.04.2021

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: FB Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - Konstituierung

Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	03.05.2021	Ö	Wahl

Erläuterung:

Die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 16.01.1978, zuletzt geändert am 02.12.2019, sieht in § 2 Absatz 3 vor, dass die oder der Kreistagsvorsitzende **fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** hat, die sie oder ihn bei der Amtsführung unterstützen.

Gemäß § 31 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seiner oder seines Vorsitzenden.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag ist bei einer schriftlichen und geheimen Wahl aus der Mitte des Kreistages ein Wahlausschuss zu bestellen.

Sofern sich aber alle Abgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, ist gemäß § 55 Absatz 2 HGO ein einstimmiger Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ein Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.

Um die Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 28.04.2021 wird gebeten.